

Waffenrecht kompakt

Umgang mit der Waffe

Wegen der häufigen Änderungen im Waffenrecht sind viele Leser verunsichert und fragen in der Redaktion nach, wie sie Waffen und Munition zu Hause aufbewahren müssen, wann und wie sie geführt werden dürfen und in welchen Fällen das Schießen mit ihnen erlaubt ist. MARK G. V. PÜCKLER beantwortet die wichtigsten Fragen.

1. Langwaffen sind mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe A, Kurzwaffen mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Alle Waffen müssen vollständig entladen sein!

2. Schusswaffen und dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt aufzubewahren (Waffen im Hauptfach, Munition im Innenfach eines A- oder B-Schranks). Das gilt nicht für ein Behältnis der Sicherheitsstufe 0 und höher sowie im B-Innenfach eines A-Schranks. Wird die Munition separat verwahrt, muss sie in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis aufgehoben werden. Wann ein Behältnis „gleichwertig“ ist, ist nicht festgelegt.

3. Waffen und Munition verschiedener Kaliber müssen nicht von einander getrennt werden. Beispiel B-Schrank: Im Innenfach die Kurzwaffen und die Munition für Langwaffen, im Hauptfach die Langwaffen und die Munition für Kurzwaffen (über Kreuz).

4. Berechtigte Personen in häuslicher Gemeinschaft dürfen ihre angemeldeten Waffen in ein und demselben Behältnis aufbewahren (Jäger/Jägerin oder Schütze/Schützin in gemeinsamer Wohnung mit „gleichem Erlaubnissniveau“). Eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.

5. Anstelle der Aufbewahrung in einem Waffenschrank ist auch eine andere gleichwertige Verwahrung zulässig, beispielsweise in einem vergleichbar gesicherten Raum, der dem Stand der Technik entspricht (mit Tresortür, widerstandsfähigen Wänden, Fenstergittern u. ä.).

6. Den Beweis für die ordnungsgemäße Verwahrung muss der Waffenbesitzer erbringen. So muss beispielsweise ein vor 1995 er-



Die richtige Verwahrung von Waffen und Munition sollte jedem Jäger bekannt sein.

FOTO: ARNDT BÜNTING

worbener Waffenschrank den Anforderungen an die Klassifizierung A oder B nach VD-MA 24992 (Stand Mai 1995) tatsächlich entsprechen. Vorsicht bei ausländischen Produkten, da bei ihnen die Angaben oft nicht mit dem tatsächlichen technischen Stand übereinstimmen.

7. Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder erwerben will, muss nachweisen, dass er sie sicher aufbewahrt: Bei Erwerb zur Antragstellung beispielsweise den Lieferscheins des Tresors vorzeigen.

8. Der Waffenbesitzer muss einem Bediensteten der zuständigen Behörde Zutritt zu den Räumen gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen seinen Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden (Gefahr einer Straftat oder eines Suizids mit Waffen, Hantieren mit Waffen in betrunkenem Zustand).

9. Auf Schießstätten und in Gasthöfen und Hotels sind Schusswaffen und Munition „unter angemessener Aufsicht“ vollständig entladen zu verwahren oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern (durch Beaufsichtigung, aufbewahren in einem Transportbehältnis, entfernen eines wesentlichen Teiles; zum Beispiel Schloss, oder anbringen einer Abzugsverriegelung), sofern ein Waffenschrank nicht zur Verfügung steht. Es wird empfohlen, Waffen möglichst mehrfach zu sichern! Der Gesetz-

Welcher Schrank für welche Waffe und Munition? *			
Behältnis	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
A-Schrank ¹ ohne Innenfach	bis 10 Stück ³ ohne Munition	keine da kein B-Fach	keine , da Trennung unmöglich
A-Schrank ¹ mit Stahlblech-Innenfach und Schwenkriegelschloss	bis 10 Stück ³ getrennt von der Munition	keine da kein B-Fach	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
A-Schrank ¹ mit B-Innenfach	bis 10 Stück ³ getrennt von der Munition	bis 5 Stück ³ im B-Innenfach	Munition im B-Innenfach für Kurz- und Langwaffen, zusammen mit den Kurzwaffen
B-Schrank ¹ mit Gewicht/Verankerung unter 200 kg	ohne Begrenzung , getrennt von der Munition	bis 5 Stück ³ im Hauptfach, getrennt von der Munition	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
B-Schrank ¹ mit Gewicht/Verankerung über 200 kg	ohne Begrenzung , getrennt von der Munition	bis 10 Stück ³ im Hauptfach, getrennt von der Munition	Munition getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegelschloss
O-Schrank ² mit Gewicht/Verankerung unter/über 200 kg	ohne Begrenzung	bis 10 Stück ³ im Haupt- oder Innenfach	Munition nicht getrennt von den Lang- und Kurzwaffen
I-Schrank ² oder darüber	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	Munition nicht getrennt

geber plant: Wenn die Waffe und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem Schrank verschlossen aufbewahrt werden, darf man ein Hotelzimmer kurzfristig verlassen.

10. Waffe oder Munition im verschlossenen Fahrzeug zurücklassen ist grundsätzlich keine sichere Aufbewahrung, auch nicht, wenn der Hund im Auto bleibt oder das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert ist. Anders ist es, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeugs aufhält, es ständig im Blick hat und auf Grund der Nähe jederzeit verhindern kann, dass sie entfernt wird. Geplant: Wenn das Fahrzeug (Essen, Tanken, Schüsseltreiben) nur kurz verlassen wird, genügt es, Waffen und Munition im Fahrzeug so zu verschließen, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind“.

11. Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich stets in

der alleinigen Kontrolle des Berechtigten befinden, damit bei seiner Abwesenheit kein unberechtigter Zugriff auf die Waffen und Munition nehmen kann. Deshalb muss sich der Schlüssel entweder „am Mann“ befinden oder so sorgfältig aufbewahrt werden, dass nach Lage der Dinge objektiv ein unbefugter Zugriff vernünftiger Weise ausgeschlossen ist. Anhängen am Schlüsselbrett, ablegen auf dem Esstisch oder in einer unverschlossenen Schublade reicht keinesfalls aus.

Auch Familienmitglieder dürfen keine Zugriffsmöglichkeit auf den Schlüssel und damit auf die Waffen/Munition haben, sonst liegt ein unsorgfältiges Verwahren und unerlaubtes Überlassen an einen Nichtberechtigten vor, selbst wenn dieser von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das entspricht einer Straftat und Unzuverlässigkeit. Daher ideal: Zahlenschloss oder Verwahrung des Schlüssels in einem Klein-

tresor der Sicherheitsstufe B mit einem solchen schlüssellosen Verschluss.

12. Die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen oder Munition stellt eine Straftat dar und begründet ebenfalls die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers. Die Folgen sind Geld- oder Freiheitsstrafen und Verlust von Jagdschein und Waffenbesitzkarte. Die Waffen sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar zu machen. Der Jagdpachtvertrag erlischt, der Verpächter kann Schadensersatz verlangen.

13. In „nicht ständig bewohnten Gebäuden“ (Jagdhütte, Wochenendhaus, Ferienwohnung) dürfen bis zu drei Langwaffen in einem Waffentresor mit Widerstandsstufe I oder höher aufbewahrt werden, Kurzwaffen sind hingegen nicht erlaubt.

Stand 03/2010
ohne Gewähr MVP

WILD UND HUND-Ratgeber für Jäger
Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe

	A. Sichere Verwahrung	B. Führen und Transportieren	C. Schießen
1. Zu Hause	<p>Alle Waffen sind entladen in einem Waffenschrank / Sicherheitsbehältnis aufzubewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langwaffen mindestens in Sicherheitsstufe A, - Kurzwaffen mindestens in Sicherheitsstufe B, - Munition grundsätzlich getrennt von den Waffen, zum Beispiel im Stahlblech-Innenfach. <p>A-Schrank: 10 Langwaffen, keine Kurzwaffen, Munition im Stahlblech-Innenfach; A-Schrank mit B-Innenfach: 10 Langwaffen, 5 Kurzwaffen und Munition im B-Innenfach; B-Schrank unter 200 kg: Langwaffen ohne Begrenzung, 5 Kurzwaffen, Munition im Innenfach; B-Schrank über 200 kg: Wie oben, aber 10 Kurzwaffen. 0-Schrank oder darüber: Langwaffen ohne Begrenzung, 10 Kurzwaffen, Munition nicht getrennt von den Waffen.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG § 13 AWaffV</p>	<p>In eigener Wohnung: Zugriffsbereites Tragen der Waffe in den Händen/am Körper des Berechtigten erlaubt, aber aus Sicherheitsgründen nur entladen (wegen UVV). Nichtberechtigte (auch Familienmitglieder) dürfen keinesfalls die Möglichkeit des alleinigen Zugriffs auf Waffen und Munition sowie den Schlüssel zum Waffenschrank haben, sondern nur im Beisein des Berechtigten unter dessen strikter und permanenter Aufsicht. In fremder Wohnung: Nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers und nur im Rahmen des Bedürfnisses Jagd oder im Zusammenhang damit. Nach UVV darf die Waffe zu Hause grundsätzlich nicht geladen werden, sondern erst im Revier bei Beginn der Jagdausübung, des Jagdschutzes usw.</p> <p>Folge aus § 1 Abs. 3 u. 4 WaffG, Anhang 1, Abschnitt 2 Nr. 4 § 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG § 3 Abs. 1 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Notwehr, Nothilfe und Notstand, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall, tollwutverdächtiger Fuchs bedroht Personen; - als Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung; - mit Schusswaffen bis zu 7,5 Joule (zum Beispiel Luftgewehr), sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können, - mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann. Ansonsten nur mit behördlicher Schießerlaubnis. <p>§ 10 Abs. 5 WaffG § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG, § 32 Strafgesetzbuch</p>
2. Unterwegs	<p>Grundsätzlich Mitnahme der Waffen und Munition ständig im eigenen Aufsichtsbereich, so dass fremder Zugriff ausgeschlossen ist. Immer vollständig entladen, „am Mann“. Ein Zurücklassen der Waffe und Munition im verschlossenen Auto ist in der Regel keine sichere Verwahrung. Daher Mitnahme „unter angemessener Aufsicht“ im eigenen Überwachungsbereich. Ist das nicht möglich, Vornahme „sonstiger erforderlicher Vorkehrungen“ gegen ein Abhandenkommen (zum Beispiel Verwahren in Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles und/oder Anbringung einer Abzugsverriegelung). Geplant: Bei nur kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Beispiel Essen, Tanken, Einkaufen, Schüsseltreiben) genügt es, dass die Waffe und Munition im Fahrzeug so verschlossen werden, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts“ erkennbar sind. Im Hotel soll es bei einem nur kurzfristigen Verlassen des Zimmers ausreichen, dass Waffen und Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.</p> <p>§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG § 13 Abs. 11 AWaffV Nr. 36.2 Entwurf WaffVwV</p>	<p>Jagdfahrten: Führen der Waffe erlaubt auf Fahrten von und zur Jagd einschließlich kleinerer Umwege und Unterbrechungen sowie beim Schüsseltreiben. Die Waffe darf zugriffsbereit, muss aber immer vollständig entladen sein, auch das Magazin/die Trommel. Das gilt auch für die Kurzwaffen. Wird das Magazin entfernt, dürfen die Patronen darin bleiben. Auf weiteren Fahrten (zum Beispiel über 100 km oder über 2 Stunden), größeren Umwegen oder Unterbrechungen sowie auf allen Nicht-Jagdfahrten (zum Schießstand, Büchsenmacher) muss die Waffe „transportiert“ werden, d. h. vollständig entladen und nicht zugriffsbereit, zum Beispiel in einem abgeschlossenen Futteral, Waffenkoffer, sonstigen Behältnis oder Kofferraum, in den man vom Innenraum aus nicht hineingreifen kann (also grundsätzlich nicht auf der nicht abgetrennten Ladefläche eines Kombis oder Geländewagens). Im Zweifel transportieren! Verboten: Mitnahme der Waffe zu Anlässen, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind oder damit nicht in Zusammenhang stehen. Übergabe von Waffen oder Munition an Personen, die selbst keine Wbk besitzen (z. B. Ehegatte, Sohn), zwecks Transports zum Büchsenmacher, Schießstand usw.. da diese nicht auf Zuverlässigkeit überprüft sind. Für Langwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheins. Jäger dürfen Jagdmunition im Fahrzeug unter Aufsicht transportieren, bis zu 50 kg Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein. §§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, § 38 WaffG</p>	<p>Schießen grundsätzlich verboten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Notwehr und Nothilfe, falls unerlässlich, zum Beispiel bei Überfall auf sich oder eine andere Person; - bei Notstand, zum Beispiel akute Gefahr durch tollwutverdächtigen Fuchs; - bei mutmaßlicher Einwilligung des betroffenen Revierinhabers (Fangschuss auf verletztes Wild bei Wildunfall in fremdem Revier). <p>Folge aus § 10 Abs. 5 WaffG und § 13 Abs. 6 WaffG, § 32 Strafgesetzbuch</p>
3. Im Revier	<p>Mitnehmen der Waffe unter ständiger eigener Aufsicht „am Mann“. Kein Zurücklassen der Waffe und Munition in der verschlossenen Kanzel, Jagdhütte oder im Kfz. Jagdhütte: Bis zu drei Langwaffen in Sicherheitsbehältnis I erlaubt. § 36 Abs. 1 u. 2 WaffG § 13 Abs. 6 und Abs. 11 AWaffV</p> <p>Einhandmesser und Messer mit feststehender Klinge über 12 cm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubt: Erwerb und Besitz ab 18 Jahren. - Verboten: Zugriffsbereites Führen außerhalb des eigenen Besitztums. <p>Ausnahmen: Zur befugten Jagdausübung und Jagdschutz einschließlich Hin- und Rückfahrt. Sonstiger Transport: nur in verschlossenem Behältnis. § 42a WaffG</p>	<p>Führen der Waffe erlaubt, Lang- und Kurzwaffe, schussbereit (geladen) und zugriffsbereit, im Revier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur befugten Jagdausübung; - zum Jagd- und Forstschutz; - zum Ein- und Anschießen; - zur Hundeausbildung; - zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane), jeweils nur während der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit (UVV). <p>Auf Fahrten im Revier (Straßen, Feld- u. Waldwegen) Lang- und Kurzwaffen immer vollständig entladen, wegen UVV, außerdem droht beim Befahren von Straßen mit geladener oder unterladener Waffe Bestrafung wegen unerlaubten Führens und Unzuverlässigkeit. Mitzuführende Papiere: Personalausweis oder Pass, Wbk und Jagdschein, als Jagdgast ohne Begleitung des JAB auch schriftliche Jagderlaubnis. § 13 Abs. 6 und § 38 WaffG, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 VSG 4.4</p>	<p>Schießen grundsätzlich erlaubt, aber nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur befugten Jagdausübung; - zum Jagd- und Forstschutz; - zum Ein- und Anschießen; - zur Hundeausbildung; - zum erlaubten Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen (zum Beispiel Kormorane). <p>Übungsschießen nur mit behördlicher Schießerlaubnis, ebenso das Schießen auf Wildtiere mit Zustimmung des Eigentümers, zum Beispiel Töten eines Damhirsches im Gatter.</p> <p>§§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 6 WaffG</p>